



Kreis Mettmann
Der Kreistag

Gesundheitsausschuss

Es informiert Sie:	Anja Kirches
Telefon:	02104/99-2260
Fax:	02104/99-842260
E-Mail:	anja.kirches@kreis-mettmann.de

Mettmann, den 27.05.2019

Niederschrift

zur Sitzung des Gesundheitsausschusses

Sitzungstermin Montag, den 20.05.2019, 15:00 Uhr

Sitzungsort Kreishaus Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, Zimmer 1.601 (großer Sitzungssaal)

Anwesend waren:

Vorsitz

Klaus Rohde

Mitglieder

Jürgen Bullert
Bernd Falkenau
Karl-Heinz Göbel
Alexandra Gräber
Brigitte Hagling
Gabriele Hruschka
Jörg Koch
Regina Küchler
Nils Lessing
Marianne Münnich
Martina Reuter
Sybille Schettgen
Norbert Schreier
Andreas Seidler
Paul Söhnchen
Margret Stolz
Elke Thiele

Verwaltung

Ulrike Haase
Daniela Hitzemann
Anja Kirches
Simone Kraschinski

Dr. Rudolf Lange
Thomas Müller
Jasmin Nübold
Andrea Pannen
Frank Schäfer
Laura Wachsmann
Dorothea Weiß

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalien
 - 1.1. Eröffnung der Sitzung
 - 1.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - 1.3. Feststellung der Anwesenheit
 - 1.4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.5. Feststellung der Tagesordnung
 - 1.6. Benennung von Berichterstatterinnen / Berichterstattern für den Kreistag
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.02.2019
3. Informationen der Verwaltung
4. Vorstellung der Arbeit der EUTB Beratungsstelle VIBRA e.V. 57/008/2019
hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16.04.2019
5. Einrichtung eines Verhütungsmittelfonds im Kreis Mettmann 53/004/2019
6. Bericht über die Ferienfreizeiten für Menschen mit Behinderung im Jahr 2018 57/005/2019
7. Zuständigkeiten der örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe ab 2020 (Sachstand) 57/006/2019
8. Nachträge
 - 8.1. Schwer-in-Ordnung-Ausweis: Bereitstellung von Hüllen für den Schwerbehindertenausweis 57/009/2019
hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 10.05.2019
 - 8.2. Auswirkungen des Pflegeberufereformgesetzes auf die Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann 53/005/2019
hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 09.05.2019

Nicht öffentlicher Teil

9. Informationen der Verwaltung
10. Nachträge

Öffentlicher Teil

Zu Punkt 1: Formalien

Herr Rohde eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Es folgt die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit. Frau Petschull wird von Herrn Bullert, Frau Klaus von Herrn Söhnchen, Frau Rotert von Frau Gräber und Herr Oberndörfer von Herrn Göbel vertreten.

Herr Rohde weist darauf hin, dass die Tagesordnung im öffentlichen Teil fristgerecht um die Punkte

- 8.1 Schwer- in - Ordnung- Ausweis: Bereitstellung von Hüllen für den
Schwerbehindertenausweis
Hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.02.2019

und

- 8.2 Auswirkungen des Pflegeberufereformgesetzes auf die die Bildungsakademie
für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann
Hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 09.05.2019

erweitert wurde.

Anträge zur Tageordnung werden nicht gestellt. Die Tageordnung wird festgestellt.

Eine Tischvorlage zu TOP 8.2 Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zum Thema Auswirkungen des Pflegeberufereformgesetzes auf die Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann liegt vor.

Als Berichterstatter für den Kreistag zum Tagesordnungspunkt 5 wird Frau Hruschka von der CDU-Fraktion benannt.

Zu Punkt 2: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.02.2019

Die Niederschrift über die Sitzung vom 18.02.2019 wird einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 3: Informationen der Verwaltung
--

Vorstellung Frau Weiß

Frau Weiß stellt sich als neue Leiterin der Abteilung 57-1 des Amtes für Menschen mit Behinderung dem Gesundheitsausschuss vor. Sie ist darüber hinaus auch die stellvertretende Amtsleiterin. Der Ausschuss heißt Frau Weiß herzlich willkommen und wünscht ihr alles Gute und viel Erfolg für ihre Tätigkeit.

Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz)

Dr. Lange nimmt Bezug auf die Presseberichterstattung zur fehlenden Wirksamkeit des Prostituiertenschutzgesetzes in den letzten Wochen und informiert, dass auch im Kreis Mettmann die Anmeldungen und damit auch die Beratungen hinter den prognostizierten Zahlen zurückgeblieben sind.

Mangels Daten wurde zum Start des Gesetzes eine Hochrechnung anhand allgemein publizierter Schätzzahlen durchgeführt, die von etwa 1.250 betroffenen Personen im Kreis Mettmann ausging. Tatsächlich erfolgten im Kreis Mettmann im Jahr 2018 362 Anmeldungen von Sexarbeiter/-innen, die 399 Gesundheitsberatungen nach sich zogen. Eine große Rolle spielt hier vermutlich, dass die Sexarbeiter/-innen im Rotationverfahren arbeiten und an immer wechselnden Orten eingesetzt werden, so dass genaue Schätzungen schwierig sind.

Schwerbehindertenrecht

Herr Schäfer berichtet, dass derzeit Informationen über die Voraussetzungen zur Gewährung des Merkzeichens „aG“ erarbeitet werden, die dann auch den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt werden, um diese im Bedarfsfall an Bürgerinnen und Bürger weitergeben zu können.

Zu Punkt 4:	Vorstellung der Arbeit der EUTB Beratungsstelle VIBRA e.V. hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16.04.2019 - Vorlage Nr. 57/008/2019
--------------------	--

Mit Schreiben vom 16.04.2019 stellte die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag:

„In 2018 eröffnete in Ratingen die EUTB Beratungsstelle VIBRA e.V. mit der Zuständigkeit für die Städte Ratingen, Erkrath, Wülfrath, Heiligenhaus, Velbert und Mettmann. Da für das weitere Kreisgebiet keine Beratungsstelle zur Verfügung steht, werden durch die Mitarbeiterinnen bei Anfrage auch Beratungsleistungen in den übrigen Kommunen erbracht.

Die Finanzierung erfolgt aktuell weitgehend über Mittel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Der Bewilligungszeitraum umfasst die Jahre 2018-2020; eine weitere Förderung um 2 Jahre ist möglich.

Zur Eröffnungsveranstaltung im September 2018 kam u.a. Herr Landrat Hendele, welcher sich erfreut über die Einrichtung der Beratungsstelle zeigte.

Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, der Leiterin der Einrichtung Frau Keune, die Möglichkeit zu geben, die Arbeit ihrer Einrichtung den Ausschussmitgliedern vorzustellen.

Wir beantragen daher die Aufnahme des entsprechenden Tagesordnungspunktes sowie die Einladung von Frau Keune in die Sitzung.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau Keune wird zur nächsten Sitzung des Gesundheitsausschusses eingeladen.

Zu Punkt 5:	Einrichtung eines Verhütungsmittelfonds im Kreis Mettmann - Vorlage Nr. 53/004/2019
--------------------	--

Grundsätzlich besteht Einvernehmen über die vorgeschlagene Verfahrensweise.

Frau Stolz bittet die Verwaltung darum, die abzuschließenden Vereinbarungen, noch dahingehend abzuändern, dass Frauen ab dem 22. Lebensjahr anspruchsberechtigt sind.

Sie weist darauf hin, dass die Kosten für Verhütungspillen bis zum 21. Lebensjahr von den Krankenkassen übernommen werden.

Frau Münnich hebt das unbürokratische Antragsverfahren lobend hervor und äußert ihre Zuversicht, dass die Beratungsstellen im Kreis mit dieser Vorgehensweise sehr zufrieden sein werden.

Frau Hruschka bittet die Verwaltung um einen Bericht zur Inanspruchnahme des Fonds nach einem Jahr.

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag richtet beginnend ab dem Jahr 2019 einen Verhütungsmittelfonds für Frauen und Männer in besonderen psychosozialen Notlagen ein.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die „Vereinbarung zur Finanzierung und Abwicklung eines sog. Verhütungsmittelfonds im Kreis Mettmann“ (**Anlage**) mit den Schwangerschaftsberatungsstellen abzuschließen.
3. Über die Höhe des Fonds entscheidet der Kreistag jeweils im Rahmen seiner Haushaltsberatungen. Sollte der Kreistag keine weiteren Mittel zur Verfügung stellen, fällt die Aufgabe ersatzlos weg.
4. Vorbehaltlich der positiven Beschlussfassung des Kreistages werden für das Jahr 2019 insgesamt 7.500 € entsperrt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Zu Punkt 6: Bericht über die Ferienfreizeiten für Menschen mit Behinderung im Jahr 2018 - Vorlage Nr. 57/005/2019
--

Frau Hagling bittet darum, die Richtlinien zu Freizeiten für Menschen mit Behinderung einsehen zu dürfen. Diese sind der Niederschrift als **Anlage 1** beigelegt.

Auf Nachfrage teilt die Verwaltung mit, dass die Mittel nur zur Auszahlung kommen, wenn alle notwendigen Unterlagen und Belege vorgelegt werden.

Herr Rohde berichtet, dass inklusive Freizeitangebote für Menschen mit und ohne Behinderung seitens des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ebenfalls bezuschusst werden.

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 7: Zuständigkeiten der örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe ab 2020 (Sachstand) - Vorlage Nr. 57/006/2019

Herr Schäfer fasst die Vorlage kurz zusammen und betont in diesem Zusammenhang nochmal, dass der Entwurf der Heranziehungssatzung des LVR eine Delegation lediglich in den Bereichen Behindertenbeförderung, Hilfe zur Pflege (Sozialausschuss) und interdisziplinäre Frühförderung vorsieht.

Leistungen der Frühförderung für Bestandsfälle sollen noch bis 2022 übergangsweise beim örtlichen Träger bearbeitet werden. Auch der Kreis Mettmann wäre berechtigt, Leistungen der Eingliederungshilfe auf die kreisangehörigen Kommunen zu delegieren. Dies ist jedoch wie auch in der Vergangenheit nicht vorgesehen. Die Arbeitsgruppe Fallübergabe wird noch bis in den Herbst regelmäßig tagen.

Auf die Frage von Frau Hruschka hinsichtlich der Ausgestaltung der Übergangszeiten bezogen auf die interdisziplinäre Frühförderung teilt Frau Haase mit, hierzu würden noch Abstimmungsgespräche in den Fachgremien laufen, deren Abschluss aktuell noch nicht absehbar sei. Ziel sei es jedoch, den sehr guten Standard bei der interdisziplinären Frühförderung im Kreis Mettmann erhalten zu können. Frau Haase geht davon aus, dass konkrete Informationen zu den Haushaltsberatungen erfolgen können.

Herr Schäfer teilt weiter mit, dass der Landesrahmenvertrag bis August ausgehandelt werde. In der letzten Sitzung der Sozialamtsleitungen der Kommunen beim LVR wurde mitgeteilt, dass nach einem klarstellenden Erlass des MAGS NRW auch solitäre heilpädagogische Leistungen zu den Maßnahmen der Frühförderung gerechnet werden können und damit zukünftig in die Zuständigkeit des LVR fallen.

Frau Stolz bedankt sich für die Vorlage und äußert Bedenken hinsichtlich der neuen gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Begebenheiten vor Ort seien regional sehr unterschiedlich, sodass sie die Frühförderung bei den örtlichen Trägern für besser verortet hält. Herr Rohde erkennt auch Vorteile in der überörtlichen Trägerschaft des LVR für den Bereich der Frühförderung.

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 8:	Nachträge
--------------------	------------------

Zu Punkt 8.1:	Schwer-in-Ordnung-Ausweis: Bereitstellung von Hüllen für den Schwerbehindertenausweis hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 10.05.2019 - Vorlage Nr. 57/009/2019
----------------------	---

Herr Lessing erläutert die Idee des Antrages. Eine Hülle für den Schwerbehindertenausweis (Scheckkartenformat) mit der Aufschrift Schwer-In-Ordnung-Ausweis habe einen symbolischen Charakter und könne auch als Werbung für den Kreis Mettmann genutzt werden.

Frau Stolz teilt mit, dass sie sich nicht mit der Idee anfreunden könne, weil eine Hülle noch mehr unnötiges Plastik produziere. Zudem würden z.B. auch Menschen mit lebensbedrohlichen Erkrankungen einen Schwerbehindertenausweis erhalten, die sich mit dem Begriff „Schwer-in-Ordnung“ nicht identifizieren könnten. Der Begriff „Schwerbehindertenausweis“ könne auf Bundesebene überdacht werden.

Herr Lessing betont, dass die Hülle ein freiwilliges, niedrigschwelliges Angebot sein solle. Denkbar sei auch eine Hülle mit der Aufschrift „Teilhabeausweis“, mit dem sich mehr Betroffene identifizieren könnten. Beim LVR sei die Idee insgesamt positiv bewertet worden.

Herr Schäfer teilt mit, dass aktuell verschiedene Namen und Begriffe diskutiert würden. Die Aufsichtsbehörde habe auf Nachfrage eine ablehnende Haltung gegenüber dem Begriff „Schwer-in-Ordnung-Ausweis“ eingenommen. Auch in den Behindertenverbänden würden darüber kontroverse Diskussionen geführt, u.a. zu der Frage, warum die Verwendung des Begriffs „Behinderung“ einen diskriminierenden Charakter haben soll. Der Begriff „Teilhabeausweis“ könne wiederum missverstanden und fälschlicherweise mit Leistungen nach dem SGB II (Bildung und Teilhabe) in Zusammenhang gebracht werden. Deshalb werde eine bundeseinheitliche Regelung angestrebt, zu der es aktuell jedoch noch keine abschließende Meinung gibt, da nach dem Ergebnis der letztjährigen Erörterungen im Fachausschuss des Bundestages zunächst die Behindertenverbände beteiligt werden sollen.

Frau Hruschka schlägt vor, die Meinung der Behindertenverbände abzuwarten. Auf Grundlage dieses Meinungsbildes könne sich der Ausschuss anschließend wieder mit der Frage beschäftigen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist damit einverstanden, die Angelegenheit zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten. Es erfolgt keine Abstimmung über den Antrag.

**Zu Punkt 8.2: Auswirkungen des Pflegeberufereformgesetzes auf die Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann
hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 09.05.2019
- Vorlage Nr. 53/005/2019**

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt in schriftlicher Form in der Sitzung:

1. Welche Auswirkungen hat die Umstellung des Ausbildungsverfahrens für die Bildungsakademie des Kreises Mettmann?

Das PflBG wird Veränderungen in der Aufbaustruktur der Bildungsakademie und in den zentralen Bildungsprozessen sowie in den Führungs- und Unterstützungsprozessen nach sich ziehen.

Das PflBG legt u. a. folgende neue Mindestanforderungen für die Pflegeausbildungen fest:

- o Die Qualifizierung der Lehr- und Leitungskräfte auf dem Niveau des Masterabschlusses im Bereich Pflegepädagogik. Nach aktueller Erlasslage des MAGS werden im Übergangszeitraum bis 2028 auch Pflegepädagogen mit einem Bachelorabschluss zugelassen.
- o Ein Verhältnis von Lehrkräften und Ausbildungsplätzen (1:20). Da in NRW zurzeit etwa 700 Pflegepädagogen fehlen, erstellt das MAGS gerade einen Erlass/eine Rechtsverordnung, wonach für NRW das Verhältnis auf 1:25 festgelegt werden soll. Der Erlass geht am 21.05.19 ins Kabinett und danach ins Anhörungsverfahren der Verbände.
- o Gemäß § 51 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) wird zurzeit ein bundesweiter Rahmenlehrplan erstellt. Die Erstellung des bundesweiten Rahmenlehrplans soll Anfang Juli abgeschlossen sein und nach der politischen Diskussion etwa im Oktober veröffentlicht werden. Auf dieser Grundlage wird die Bildungsakademie ihre Curricula für die jeweiligen theoretischen Ausbildungsangebote nach PflBG und PflAPrV erstellen.

Aufgrund der sehr engen Zeitplanung ist hier bereits eine arbeitsteilige Zusammenarbeit mit der entsprechenden Bildungseinrichtung des Oberbergischen Kreises abgesprochen worden, um diese Herausforderung bewältigen zu können.

- o Nach der Erstellung der Curricula für die jeweiligen theoretischen Ausbildungsangebote, wird die Bildungsakademie mit ihren praktischen Ausbildungsträgern zusammen die Curricula für die praktischen Ausbildungen entwickeln und verzahnen.
- o Die Bildungsakademie schließt zurzeit weitere Kooperationsverträge ab, um auch die Ausbildungsbereiche in den Bereichen Pädiatrie und Psychiatrie vollumfänglich abdecken zu können. Die Pädiatrie stellt hier ein deutliches Nadelöhr da. Um hier für eine Entspannung zu sorgen, will das MAGS in dem o. g. Erlass/der Verordnung (großzügig) regeln, welche Einsatzorte zusätzlich für den Bereich Pädiatrie und Psychiatrie eröffnet werden können. Das Bundesland Bayern hat hier bereits großzügige Regelungen getroffen.
- o Aufgrund der zahlreichen Änderungen muss das gesamte Vertragswesen (Kooperationsverträge, Ausbildungsverträge usw.) neu erstellt werden. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) erstellt hierzu gerade Musterverträge, die die Bildungsakademie nutzen wird.
- o Im Rahmen des Qualitätsmanagements müssen die Veränderungen in der Aufbaustruktur der Bildungsakademie und in den Bildungsprozessen sowie in den Führungs- und Unterstützungsprozessen beschrieben und umgesetzt werden. Für die entsprechenden Bildungsmaßnahmen ist dann eine erneute Zertifizierung notwendig.

Die Refinanzierung der schulischen Ausbildung und praktischen Ausbildung erfolgt gemäß der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) über einen Ausgleichsfond, der von der Bezirksregierung verwaltet wird.

- o Die Bildungsakademie hat ihre Daten bereits nach Münster weitergeleitet und ist somit dort als entsprechender Bildungsträger registriert.
- o Die praktischen kooperierenden Ausbildungsträger sind gerade dabei, sich registrieren zu lassen.
- o Die Bildungsakademie stellt gerade ihre Buchhaltung auf die Erfordernisse der PflAFinV um, um ihren Nachweispflichten zügig nach PflAFinV Anlage 1 genügen zu können.
- o Zurzeit finden Budgetverhandlungen zur theoretischen und praktischen Ausbildungsfinanzierung gemäß PflAFinV statt. Die bisherigen Forderungen und Angebote zeigen, dass Zuwendungen zur Ausbildung deutlich steigen werden.
- o Um den umfangreichen Herausforderungen gerecht werden zu können, hat die Bildungsakademie bereits in diesem Jahr zahlreiche Informationsveranstaltungen für bestehende und neue Kooperationspartner angeboten. Hier haben insgesamt über 120 Einrichtungen (Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen) teilgenommen.

2. Bietet die Bildungsakademie zukünftig alle verfügbaren Spezialisierungsangebote an? Aktuell besteht keine Möglichkeit der Ausbildung zum/r Kinderkrankenpfleger/in.

Die pflegerischen Ausbildungen werden ab 2020 in den ersten beiden Jahren zusammengelegt und generalistisch gestaltet.

Im dritten Jahr haben die Auszubildenden die Möglichkeit neben dem Abschluss der Ausbildung als Pflegefachmann / Pflegefachfrau auch die Spezialisierung als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger /-pflegerin oder als Altenpfleger / Altenpflegerin zu wählen.

Die Bildungsakademie wird lediglich die Spezialisierung zur Kinderkrankenpflege nicht anbieten, da im Kreis Mettmann hierfür keine ausreichenden praktischen Ausbildungsstrukturen zur Verfügung stehen.

3. Wie wirken sich die Änderungen in personeller Hinsicht aus? Sind für die Bereitstellung der Spezialisierungsangebote ausreichend Lehrkräfte vorhanden? Wenn nein, bitten wir darum aufzuschlüsseln, wie viele Lehrkräfte, in welchen Bereichen, benötigt werden.

Aktuell ist noch nicht absehbar, wie viele Auszubildende in 2020 mit der generalistischen Ausbildung starten werden.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die personelle Situation landesweit sehr angespannt ist. Insbesondere die Vorgaben des Lehrer-Schüler-Verhältnisses von 1:20 (bzw. 1:25 in NRW) sowie die Voraussetzung eines Master-Abschlusses für hauptamtliche pädagogische MitarbeiterInnen stellen alle Bildungseinrichtungen in diesem Segment vor enorme Herausforderungen

Konkret hat die Bildungsakademie vor diesem Hintergrund bereits in diesem Jahr vier neue Lehrkräfte eingestellt um den zukünftigen Anforderungen gerecht werden zu können.

Ein Großteil der bestehenden pädagogischen Mitarbeiterinnen und der neuen MitarbeiterInnen verfügen über eine ausreichende Expertise und eine Lehrbefähigung sowohl für die generalistisch ausgerichteten Inhalte als auch für den Spezialisierungsbereich der Langzeitpflege.

Im Bereich der an der Bildungsakademie angesiedelten Rettungsdienstschule wurden im letzten Jahr bereits ärztliche und nicht ärztliche Lehrkräfte gebunden, die insbesondere den Bereich Pädiatrie abbilden können. Die Lehrkräfte stehen auch für den Bereich der Pflegeausbildung zur Verfügung.

Insgesamt gehen wir davon aus, dass die Bildungsakademie über ausreichende qualitative und quantitative Personalressourcen verfügt, um die künftigen Herausforderungen für eine gute Pflegeausbildung bewältigen zu können.

4. Welche finanziellen Auswirkungen kommen, gegebenenfalls mit der Umstrukturierung des Lehrkörpers, auf die Bildungsakademie zu?

Grundsätzlich werden Mehraufwendungen in allen Kostenbereichen (insbesondere im Personalbereich) entstehen.

Für die Entwicklung der Ertragsseite bleiben die aktuell laufenden Budgetverhandlungen für die Ausbildungsfinanzierungen abzuwarten. Wie oben beschrieben, ist hier mit einer deutlichen Steigerung der Zuwendungen zu rechnen. In welchem Umfang sich das Land NRW an den Investivkosten und Mietkosten beteiligen wird, kann zurzeit noch nicht gesagt werden, da hier nur eine grundsätzliche Zusage getätigt wurde, der Umfang aber unbekannt ist. Genauere Informationen können daher in die Ausschusssitzung im September eingebracht werden. Die Zuwendungen für die Auszubildenden in den laufenden Ausbildungen wurden in diesem Jahr um ein Drittel erhöht.

Die Beantwortung der Anfrage wird zur Kenntnis genommen.

Im Anschluss stellt Herr Rohde die Nichtöffentlichkeit der Sitzung fest.

Nicht öffentlicher Teil

[...]

Ende der Sitzung: 16:02 Uhr

gez.
Klaus Rohde

gez.
Anja Kirches